

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	1 (1885)
Heft:	18
Artikel:	Zur eidgenössischen Enquête über die Lage des Handwerkerstandes in der Schweiz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577711

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
8. August 1885.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
Architekten, Bau-
meister, Bildhauer,
Drechsler, Glaser,
Graveure, Gürster,
Gypter, Hafner,
Kunstschmiede,
Maler, Maurer-
meister, Mechaniker,
Sattler, Schmiede,
Schlosser, Spengler,
Schreiner, Stein-
hauer, Wagner &c.

Bd. I.
Nr. 18

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Sofort 20 Cts. per Spaltige Petitzeile.

Wochenspruch:

„Soll es Dir gelingen,
Schau selbst nach Deinen Dingen.“

Zur eidgenössischen Enquête über die Lage
des Handwerkerstandes in der Schweiz.

Der Vorstand unseres eidgenössischen u
Handels- und Landwirtschaftsdepart
ments, Herr Bundesrat Droz, erließ
sich bekanntlich alle Mühe, auch die
Wünsche des Handwerkerstandes in
Bezug auf eine Besserstellung seiner
beruflichen und wirtschaftlichen Lage
kennen zu lernen, um alsdann bei
unserer obersten Legislativbehörde zweidienliche Vorschläge
hiefür einbringen zu können. Am 2. April d. J. erließ
er deshalb an den Vorort des Schweiz. Gewerbevereins in
Luzern ein Schreiben, in welchem er Letztern um seine Bei
hülfen zu einer „genauen“ Untersuchung der Verhältnisse
der Handwerks-Meister, -Gesellen und -Lehrlinge
anging.

In diesem bündesrätlichen Schreiben befindet sich der
Passus: „Wir wollen Ihnen kein bindendes Fragenschema
für die Untersuchung vorschreiben, indem dasselbe, wegen
der Vielgestaltigkeit des Handwerks und seiner Verhältnisse,
kaum als genügend und erschöpfend erscheinen möchte. Wir
beschränken uns darauf, in Bezug auf die Untersuchung
einfache Anfragen zu machen, die je nach den
Verhältnissen zu erwarten wären, was wir der Ein
sicht des Handwerkerstandes wohl glauben überlassen zu
sollen.“

Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins,
der den Sektionen im Laufe des Monats April von dieser
Angelegenheit Mittheilung machte, glaubte nun, die Erwei
terung des Fragenschemas ebenfalls der „Einsicht des
Handwerkerstandes“ überlassen zu sollen, indem er blos die
Droz'schen „Anfragen“ gedruckt mitbrachte und den Sekt
ionen eine Frist bis längstens den 1. September zur Ein
reichung des fertigen Berichts einräumte.

Da diese Droz'schen „Anfragen“ jedoch nur 19
ganz allgemein gehaltene Fragen betreffend Lehrlinge und
Gesellen enthalten und über die Handwerksmeister gänz
lich schweigen, Herr Droz aber ausdrücklich eine „genaue“
Untersuchung der Verhältnisse der Handwerksmeister,
Gesellen und Lehrlinge, und das Resultat dieser
Enquête aus allen Kantonen in einem einheitlichen
Berichte zusammengefaßt wünscht, so hätte sich der Zentral
vorstand des Schweiz. Gewerbevereins diese Aufgabe sehr
erleichtert, wenn er in allererster Linie ein ausführliches,
genaues, bestimmtes, die Verhältnisse der Meister, Gesellen
und Lehrlinge umfassendes Fragenschema ausgearbeitet haben
würde, um auf Grundlage desselben die Untersuchung in
allen Kantonen resp. bei allen Sektionen nach einem ein
heitlichen Plan einzuleiten und durchzuführen.

Da dies nicht der Fall war, bezweifeln wir sehr, ob
nun ein den thatfächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild
über alle Theile der Schweiz geschaffen werden kann.

Ohne zu wissen, wie weit die Enquête bei den andern
Sektionen schon vorgegangen ist, wollen wir heute kurz
mittheilen, wie die Sektion St. Gallen für ihren

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

Kanton vorzugehen gedenkt. Sie wählte behufs Aufstellung eines genauen Fragenschemas eine Dreierkommission, bestehend aus den Herren Farbenfabrikant Brunnichweller, Graveur Rietmann und Schlossermeister Töller, welche die Droz'schen „Andeutungen“ in ein bestimmtes Fragenschema umarbeitete und erweiterte und hierzu einen bereits für eine frühere kantonale gewerbliche Enquête vorzüglich von Herrn Brunschweiler ausgearbeiteten Entwurf zu Hilfe nahm.

Eine vorläufige (nicht endgültig festgestellte) Bearbeitung dieses Schema's, das Lehrlingswesen betreffend, bringen wir weiter unten zum Abdruck, indem wir die 12 Droz'schen „Andeutungen“ hierüber wörtlich anführen und hinter jeder derselben die „Erweiterungen“, welche die genannte Kommission für nötig erachtet, folgen lassen. (In ähnlicher Weise werden auch die Kapitel betreffend Meister und Gesellen behandelt.)

An der Hand dieses erweiterten Fragenschemas werden nun die bezüglichen Erhebungen bei den hervorragendsten Handwerkmeistern im ganzen Kanton auf dem Wege der mündlichen Einvernahme gemacht werden und zwar in der Weise, daß ein- und derselbe Sekretär, bald von diesem, bald von jenem Mitgliede des Gewerbevereins als fachmännischer Fragesteller begleitet, alle Theile des Kantons bereist, von Gemeinde zu Gemeinde die Erhebungen macht und daraus schließlich den gewünschten Bericht verfaßt. Dieses Sekretariat hat Herr Sem-Barbien übernommen. Die Kosten dieser Enquête trägt der Gewerbeverein St. Gallen.

Fragenschema von informatorischen Erhebungen betreffend das Lehrlingswesen.

1. In welchem Alter beginnt und wie lange dauert in der Regel bei den verschiedenen Handwerken die Lehrzeit?

(Erweiterung) a. Ist in Ihrem Handwerk eine regelrechte Lehrzeit üblich?

b. In welchem Alter beginnt und wie lange dauert in der Regel in Ihrem Handwerk die Lehrzeit?

c. Ermöglicht die Gemeinde, eine Stiftung oder ein Verein bedürftigen Lehrlingen die Eingehung einer Lehre durch Bezahlung von Lehrgeld oder Kostgeld, oder beider zusammen?

2. Gibt es bei den verschiedenen Handwerken eine allgemeine Regel und welche betreffend die Zahl von Lehrlingen eines einzelnen Meisters?

(Erweiterung) a. Wie viele Lehrlinge werden in der Regel von einem Meister Ihres Gewerbes gehalten?

b. In welchen Zeiträumen wird jeweilen ein neuer Lehrling angenommen?

c. In welchem Verhältnisse steht die Lehrlingszahl zur Gesellenzahl?

d. Betrachten Sie dieses Verhältnis als ein günstiges?

e. Genügt die Zahl der Lehrlinge, um einen ausreichenden inländischen Nachwuchs von Gesellen und Meistern zu erzielen?

f. Halten Sie die Anzahl der Lehrlinge als zu groß und aus welchen Gründen?

g. Läßt sich nachweisen, daß früher mehr Lehrlinge auf Ihr Gewerbe fielen?

h. Seit wann findet eine Abnahme statt und durch welche Umstände?

i. Haben Sie eine Zunahme der Lehrlinge beobachtet? Seit wann und aus welchen Gründen?

k. Folgen die Söhne meistens dem Berufe der Väter?

3. Haben die Lehrlinge beim Meister Kost und Wohnung oder anderswo, und ist im einen gegenüber dem andern Falle ein Unterschied in der Lehrzeit und welcher?

(Keine Erweiterung.)

4. Wie verhält es sich mit der Überwachung der Lehrlinge in den Freistunden?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit der Überwachung der Lehrlinge in den Freistunden, wenn sie beim Meister wohnen?

b. Werden sie in diesem Falle als Familienglieder behandelt?

5. Wie verhält es sich mit der Pflege der Lehrlinge in Krankheits- und Unfällen; enthalten die Lehrverträge in der Regel Bestimmungen hierüber und welche?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit der Pflege der Lehrlinge in Krankheits- und Unfällen?

b. Bestehen obligatorische Gemeindeorganisationen für Nichtniedergelassene?

6. Wie verhält es sich mit der Schulbildung der in die Lehre tretenden jungen Leute? Wird von den Lehrmeistern dafür gesorgt, daß die Fortbildungsanstalten, wo solche bestehen, von den Lehrlingen auch besucht und benutzt werden?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit der Schulbildung der in die Lehre tretenden jungen Leute?

b. Welche Ansprüche werden in Ihrem Gewerbe gegenwärtig an einen Lehrling beim Eintritt in die Lehre gemacht, und welche sollten notwendigerweise gemacht werden?

c. Entsprechen die jungen Leute diesen Ansprüchen in der Regel?

d. Aus welchen Bevölkerungsschichten stammen in Ihrem Gewerbe die meisten Lehrlinge?

e. Wird von den Lehrmeistern dafür gesorgt, daß die Fortbildungsanstalten, wo solche bestehen, von den Lehrlingen auch besucht und benutzt werden?

f. Was halten Sie von diesen Fortbildungsanstalten?

g. Welchen Lehrstoff würden Sie diesen Fortbildungsschulen hauptsächlich zutheilen?

h. Sind auswärtige Staaten in Bezug auf berufliche Erziehung in Ihrem Gewerbe besser eingerichtet, als die Schweiz und im Besondern als der Kanton St. Gallen?

i. Sind Ihnen solche Einrichtungen bekannt?

7. Wie verhält es sich mit den Kenntnissen und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre? Sind dieselben genügend zum Übergang in's praktische Leben als Geselle oder Meister?

(Erweiterung) a. Wie verhält es sich mit den Kenntnissen und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre?

b. Wird vom Lehrling bei Abschluß der Lehrzeit eine Prüfung verlangt, oder ist es Übung, daß derselbe ein Lehrstück liefert?

c. Besteht diesbezüglich in Ihrem Gewerbe ein bestimmter Brauch und wie wird derselbe geübt?

d. Sind die Kenntnisse und Fähigkeiten beim Austritt aus der Lehre genügend zum Übergang in's praktische Leben als Geselle?

e. Findet durch die Gemeinde, eine Korporation oder einen Verein irgend eine Aufmunterung während, oder eine Prämiierung am Schlusse der Lehrzeit statt?

f. Wird der bedürftige angehende Geselle für die Wanderschaft auch noch ausgerüstet? Und auf der Wanderschaft von einem bestimmten Patron überwacht und geleitet?

g. Muß die empfangene Unterstützung ganz oder theilweise zurückbezahlt werden?

h. Ist es Übung, daß die Lehrlinge Ihres Gewerbes nach bestandener Lehrzeit auf die Wanderschaft gehen?

i. Wie lange dauert dieselbe gewöhnlich?

- k. Werden bestimmte Gegenden bevorzugt und aus welchen Gründen?
8. Findet in den Lehrlingsverträgen eines Handwerks eine gewisse Uebereinstimmung statt, sind Formulare hierfür angefertigt oder bestehen Uebereinkommen unter den Meistern und welche?
- (Erweiterung) a. Wird zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling, resp. dessen Patron, ein schriftlicher Lehrvertrag vereinbart?
- b. Wie lange dauert die Lehrzeit? (wiederholt)
- c. Muß Lehrgeld bezahlt werden?
- d. Wie viel beträgt dasselbe und in welchen Raten ist es zahlbar?
- e. Erhält der Lehrling schon bei seinem Eintritt Wochenlohn?
- f. Wieviel im ersten? zweiten? wieviel in den folgenden Jahren?
- g. Findet eine gewisse Uebereinstimmung in den Lehrverträgen statt und bestehen Formulare für dieselben?
9. Werden Anstände beim Lehrlingsvertrage durch Schiedsrichter oder durch den Zivilrichter und auf dem gewöhnlichen Prozeßwege erledigt?
- (Aenderung) Werden Anstände zwischen Meister und Lehrling durch Schiedsrichter usw.
10. Aus welchen Gründen kann nach den bestehenden Verträgen vom Lehrlinge, seinen Eltern oder Vormündern die Annulierung des Lehrlingsvertrages verlangt werden? Aus welchen vom Meister?
- (Erweiterung) a) Wortlaut dieser Frage 10 der Drozschen „Anleitungen“.
- b) Welche Bestimmungen sind vorgesehen für einseitigen Vertragsbruch?
- c) Besteht für dieselben gesetzlicher Schutz?
11. Welche Uebelstände sind überhaupt mit dem jetzigen Lehrlingswesen verbunden und welches sind die Mittel und Wege zur Beseitigung derselben?
- (Erweiterung) a) Welche Uebelstände sind überhaupt mit dem jetzigen Lehrlingswesen verbunden und welche Mittel und Wege halten Sie zur Beseitigung derselben für angezeigt?
- b) Sind Ihnen Fälle bekannt, daß es in Folge der unbedingten Gewerbefreiheit Meister gibt, welche zur berufstüchtigen Heranbildung von Lehrlingen nicht befähigt sind und dessenungeachtet solche halten?
- c) Wünschen Sie gesetzlichen Schutz gegen diesen Missstand?
12. In letzterer Beziehung (also in Beziehung auf Frage 11) erscheint namentlich als wünschenswerth, daß sich der Handwerkerstand über Handfertigkeitsunterricht, Handwerker- und gewerbliche Fortbildungsanstalten, Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten u. s. w. ausspreche.
- (Andere Redaktion) a) Was halten Sie vom sog. Handfertigkeitsunterricht in den Schulen in Beziehung zur späteren Lehre?
- b) Was halten Sie von den Lehrlingsprüfungen, den Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und den bezüglichen Prämierungen?
- (13. Hier haben noch „allgemeine Betrachtungen“ auf Grund von andervärtigen bezüglichen Erhebungen [aus der Enquête über Meisterschaft und Gesellen, staatlichen Verordnungen usw.] zu folgen.)

Indem wir den ersten Theil dieser allerdings nicht endgültig redigirten „Erweiterungen“ des Fragenschemas unsern Handwerksmeistern zu Stadt und Land zum Studium mittheilen und diese Arbeit auch dem Tit. Zentral-Komitee zur allfälligen Benützung für eine einheitliche Enquête durch alle Sektionen vorlegen, sehen wir gerne be-

züglichen freimüthigen Rundgebungen entgegen und werden, falls dies gewünscht wird, auch das erweiterte Fragenschema über Meisterschaft und Gesellen folgen lassen. S.

Ein wichtiger Apparat zur Instandhaltung des Rechnungswesens.

Es ist eine allerdings einigermaßen entschuldbare Thatsache, daß viele Handwerksmeister nicht gerade eine musterhafte Ordnung in ihrem Rechnungswesen haben. Wer den Tag über streng mit Handarbeit beschäftigt ist, greift am Abend oder am Sonntag nicht gerne zu den Geschäftsbüchern. Werden auch die täglichen Ablieferungen usw. gewissenhaft in's Ablieferungsbuch eingetragen, so wird doch hinsichtlich der eingehenden Rechnungen und Korrespondenzen selten die richtige Ordnung gehalten und müssen letztere Schriftstücke oft, wenn man sie zur Hand haben sollte, erst lange in einer Schublade gesucht werden.

Deshalb wollen wir die Handwerksmeister heute mit einem Apparate bekannt machen, der auf die einfachste Art Ordnung in's Zeug bringt und sich deshalb in kürzester Zeit in mehr als tausend Geschäftshäusern der Schweiz (im Auslande sind es Hunderttausende) eingebürgert hat. Es ist dies der sog. „Shannon-Briefregistrator“.

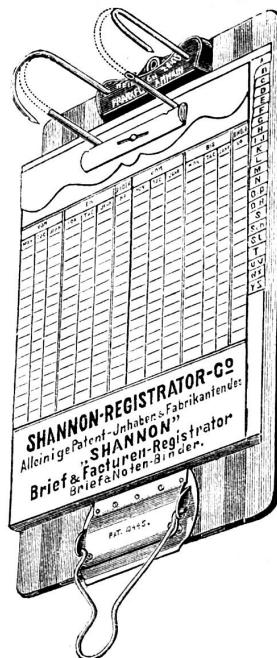


Fig. 1.

Der „Shannon“-Brief-Registrator (Fig. 1) bietet die einzige Methode der Korrespondenz-Aufbewahrung, bei welcher jeder Brief, jede Postkarte und jedes beliebige andere Schriftstück in wenigen Sekunden in das Register eingebunden und zu jeder Zeit wieder auch in wenigen Sekunden zu finden ist, gelesen werden kann, ohne von seinem Platze entfernt zu werden, oder auch herausgenommen und wieder an seine Stelle eingebunden wird, ohne die Ordnung der andern Papiere im Geringsten zu stören. Er erspart die Arbeit des Ueberschreibens der Schriftstücke; die Gefache fallen weg; die ganze Korrespondenz eines Geschäftsfreundes sammelt den Antworten ist stets zusammengefaßt und nach Datum und Alphabet geordnet; die Korrespondenz ist in Buchform in einem Bibliothekschränke aufgehoben und gewährt ein Bild der Ordnung und Raumersparniß. Das geht so zu: